

Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen

(Art. 22 Abs. 1, Art. 16a sowie Art. 24 [Raumplanungsgesetz RPG](#), § 120 Abs. 1 lit. d [kant. Raumplanungs- und Baugesetz RBG](#), Art. 1 [Umweltschutzgesetz USG](#))

Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen sind bewilligungspflichtig und nur in klar definierten Ausnahmefällen bewilligungsfähig.



Gegenstand

Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen können in Ausnahmefällen sinnvoll sein, sofern dadurch eine wesentliche Verbesserung der Bodenqualität oder eine wesentliche Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einer Parzelle erzielt wird. Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen sind anspruchsvolle Vorhaben, denn Böden sind über Jahrtausende natürlich entstanden. Um bleibende Schäden an den Böden zu vermeiden, müssen sie daher zwingend fachgerecht erfolgen. Bei grösseren Vorhaben kann die Bewilligungsbehörde auch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) verlangen. Neben Herkunft und Qualität des Materials (wie bspw. die Belastung durch allfällige Schadstoffe) gilt es auch den Zeitpunkt und die Zeitdauer zu beachten, in denen Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen erfolgen sollen.

Nicht bewilligungsfähig sind in jedem Falle Massnahmen, bei denen die Entsorgung bzw. Deponierung von Aushub im Vordergrund steht. In solchen Fällen gilt das Aushubmaterial als Abfall und muss auf einer entsprechenden Deponie entsorgt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 22 Abs. 1 [RPG](#) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 lit. d [RBG](#) sind Abgrabungen und Aufschüttungen bewilligungspflichtig. Ausserhalb der Bauzone können grössere Aufschüttungen und Abgrabungen nur bewilligt werden, wenn sie entweder eine deutliche Bewirtschaftungserleichterung oder eine deutliche Bodenverbesserung zur Folge haben. Die Bodenfruchtbarkeit ist dabei langfristig zu erhalten. Es darf nur sauberer Boden (A- und B-Boden) und sauberes Aushubmaterial verwendet werden. Im Übrigen müssen Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen mit den gesetzlichen Regelungen von Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz vereinbar sein. Im Kanton Basel-Landschaft können die Bodeneigenschaften einer bestimmten Fläche via <http://geoview.bl.ch/> durch Anklicken der unter „Themen“ zu findenden Bodenkarte abgerufen werden.

Bewirtschaftungserleichterung

Geländeauffüllungen können bewilligt werden, wenn

- ohne wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung der Landschaft und
- mit wenig Aufwand gewichtige Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erzielt werden.
- In jedem Falle dürfen der Geländeauffüllung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Bodenverbesserung

Dabei handelt es sich beispielsweise um die Verbesserung einer alten, geringmächtig und schlecht ausgeführten Rekultivierung. Ausgeschlossen sind in der Regel Bodenverbesserungen bei Standorten mit natürlichen, in ihrem Aufbau nicht gestörten Böden (beispielsweise natürlicherweise flachgründige oder steinreiche Böden sowie Standorte in natürlichen Senken- oder Muldenlagen).

Umgebungsgestaltung

Anfallender Boden und Aushubmaterial von eigenen Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone können für die Anpassung der unmittelbaren Umgebung des Bauobjekts verwendet werden. Als Richtwert für die unmittelbare Umgebung gelten 10 m.

Einholen der Bewilligungen

Je nach Umfang der Geländeauffüllung oder Bodenverbesserung gibt es zwei verschiedene Bewilligungsverfahren:

Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren kommt zur Anwendung bei Bodenverbesserungen,

- bei denen nur A-Boden (1. Stich / Humus) verwendet wird,
- bei denen kein belasteter Boden (Schadstoffe) verwendet wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 [Verordnung über die Belastung des Bodens, VBBö](#)),
- die weniger als 2'000 m² Fläche beanspruchen und
- eine lockere Schütthöhe von 25 cm nicht überschreiten.

Bewilligungen für Bodenverbesserungen, die unter das vereinfachte Verfahren fallen, werden durch das Amt für Umweltschutz und Energie koordiniert. Das Bauinspektorat, Abteilung Bauen ausserhalb Bauzone, sowie das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft, müssen dem Bauvorhaben zustimmen.

Baubewilligungsverfahren

Ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit Eingabe eines formellen Baugesuchs braucht es für Geländeauffüllungen,

- bei denen auch B-Boden und Aushubmaterial verwendet werden soll, denn dies erfordert einen fachgerechten Bodenaufbau,
- die mehr als 2'000 m² Fläche beanspruchen und
- eine lockere Schütthöhe von 25 cm überschreiten.

Sofern das Bauvorhaben nicht als zonenkonform im Sinne von Art. 16a RPG bewilligt werden kann, braucht es neben der Baubewilligung zusätzlich eine Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG aufgrund nachgewiesener Standortgebundenheit.

Gesuchsunterlagen

Ergänzend zu den regulären Baugesuchsunterlagen im Falle eines baubewilligungspflichtigen Projekts sind in jedem Falle folgende Unterlagen einzureichen:

- Situationsplan mit Angaben zu der zu überschüttenden Fläche,
- Angaben zu Herkunftsort des Bodens und dessen neuen Verwendungsstandort,
- Kubatur,
- Angaben zur Art und Qualität des zu verwendenden Bodens (A- und/oder B-Boden bzw. Aushubmaterial und allfällige Belastungen),
- Angaben zu Zeitpunkt und Dauer, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll,
- Projektbeschreibung mit Begründung (Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder Umgebungsgestaltung).

Auskünfte erhalten Sie bei:

Bauinspektorat bei Fragen zum Baugesuchsverfahren
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Tel. 061 552 67 77
[Bauinspektorat](#)

Amt für Umweltschutz und Energie bei Fragen zum Bodenschutz
Daniel Schmutz
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Tel. 061 552 62 09
daniel.schmutz@bl.ch
[Amt für Umweltschutz und Energie/Boden](#)